



Es dauert ...

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

von Christoph Mecking (Berlin)

Schon vor und erst recht nach Inkrafttreten des Reformgesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts haben viele Stiftungen – teilweise nach behördlicher Aufforderung – ihre Satzung überprüft und Änderungen vorgesehen. Sie wollen damit die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen nachvollziehen. Die Anforderungen und das Verfahren richten sich nunmehr bundeseinheitlich nach dem neuen § 85 BGB. Damit die geänderte Fassung in Kraft treten kann, bedarf es der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Zur Vorbereitung empfehlen die Behörden eine Vorabstimmung der geplanten Änderungen. Mit der Stiftungsbehörde ist die Genehmigungsfähigkeit der von der Stiftung oft mit Unterstützung von Beratern entwickelten Änderungen abzuklären. Parallel ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen. Erst im Anschluss an einen erfolgreichen Abschluss der Vorprüfung soll der Antrag auf Erteilung des formalen Genehmigungsbescheides gestellt werden.

Vollzugsdefizite

Wie die Behörden mit den Änderungsvorschlägen umgehen, ist sehr unterschiedlich. Das gilt auch für die Dauer. Während einige recht zügig agieren, wartet man bei anderen trotz regelmäßiger Erinnerungen nicht nur ein Jahr.

Offenbar liegt eine Ursache in fehlendem und mitunter auch nicht ausreichend qualifiziertem Personal. Immerhin hat sich die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt, während die Personalausstattung in den Aufsichtsbehörden meist stagniert, und deren Tätigkeit unter dem Weggang erfahrener Leute leidet. Hier liegt ein staatliches Organisationsversagen zulasten der Beschäftigten, der Stifter und der Stiftungen nahe. Wird einerseits die Regulierungsdichte erhöht – auch durch die Stiftungsrechtsreform –, werden andererseits Defizite im Vollzug hingenommen.

Entbürokratisierung


Eine weitere Ursache liegt aber auch in zu eng gefassten Gestaltungstoleranzen, wenn es etwa um nicht wesentliche Änderungen geht, oder wenn der Stifter noch lebt und seinen ursprünglichen Willen erläutert. Dann liegen Unverständnis, Diskussionen und Auseinandersetzungen nahe. Bei der Evaluation der Stiftungsrechtsreform im Juli 2025 sollte der Gesetzgeber diesen Aspekt berücksichtigen. So kommt in Betracht, eine Genehmigungsfiktion einzuführen, wie es § 42a VwVfG ausdrücklich ermöglicht: Eine ordnungsgemäß beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist

als erteilt. Andere Entlastungsmöglichkeiten liegen darin, unwesentliche Satzungsänderungen lediglich mit einer Anzeigepflicht zu verbinden (wie es etwa § 5 Abs. 1 StiftG NRW vorgesehen hatte), die Anforderungen des § 85 BGB zu reduzieren oder den Willen des noch lebenden Stifters verbindlich zu berücksichtigen.

Beschleunigungsmöglichkeiten

Bis dahin besteht das Problem, dass einer zögerlichen Behandlung im Vorprüfungsverfahren nicht mit Rechtsmitteln begegnet werden kann, denn es führt zu keinem Verwaltungsakt mit entsprechender Rechtswirkung. Neben einem freundlichen Einwirken auf die Sachbearbeitung oder den Verzicht auf das Vorhaben ist jedoch denkbar, die Behördenleitung anzusprechen und auf ausreichende Kapazitäten hinzuwirken oder die öffentliche Meinung zu mobilisieren. Die Stiftung kann auch über die vorbereitete Änderung der Satzung entscheiden und den Beschluss dann zur Genehmigung vorlegen. Erfolgt diese dann nicht innerhalb einer angemessenen Zeit von drei Monaten, kann gem. § 75 VwGO Untätigkeitsklage eingelegt werden. Wird die Genehmigung mit tragfähiger Begründung verweigert, kann das akzeptiert, der Änderungsbeschluss modifiziert und dann erneut zur Genehmigung eingereicht werden; andernfalls kann Versagungsgegenklage auf Erteilung der Genehmigung erhoben werden.

Kurz&Knapp

Die Bearbeitungszeiten der Aufsichtsbehörden in stiftungsrechtlichen Verfahren sind mitunter unzumutbar lang. Um Abhilfe zu schaffen, müssen die behördlichen Kapazitäten erweitert werden und der Gesetzgeber die einschlägigen Bestimmungen verbessern. Bis dahin bleiben den betroffenen Stiftungen gleichwohl einige kommunikative und rechtliche Möglichkeiten. 

Zum Thema

In Stiftung&Sponsoring

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: Fundatio. Die Stiftungsinitiative für eine einheitliche Anwendungspraxis, S&S 3/2023, S. 29 – 31, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.02.14.

Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: Es kostet ... Das anlasslose Pflichttestat, S&S 6/2023, S. 36 – 37, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.06.18.



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und von LEGATUR. c.mecking@stiftungsberatung.de www.stiftungsberatung.de